

Hygieneplan der Marienschule Bielefeld zur Vermeidung von COVID-19 – Infektionen

Der folgende Plan stellt eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung des „Rahmen-Hygieneplans für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landesentrums für Gesundheit NRW dar [1]. Er konkretisiert die von der Landesregierung für das Schuljahr 2021/22 vorgegebenen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz. [2, 6] unter Berücksichtigung der Coronaschutz- und Coronabetreuungsverordnung [8] und ersetzt den bisherigen Hygieneplan der Marienschule [3]. Im Vordergrund stehen die besonderen Hygienemaßnahmen der Schule, die persönlichen- und die organisatorischen Vorkehrungsmaßnahmen, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern [4].

Diese Maßnahmen sind unbedingt zu befolgen und gelten für alle Personen, die sich in der Schule in Präsenz befinden.

1. Hygienemaßnahmen der Schule

- Das Gebäude wird regelmäßig gemäß des obligatorischen Reinigungsplans gereinigt (regelmäßig feucht Wischen, regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen, tägliche Reinigung der Sanitäranlagen). [8]
- Alle WCs und zugängliche Waschbecken in Klassenräumen oder Fachräumen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. [8]
- An den Eingängen des Gebäudes steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. [8]
- Die Cafeteria ist unter den für gastronomische Betriebe geltenden Schutzauflagen geöffnet. Die Mensa ist zurzeit geschlossen.

2. Persönliche Maßnahmen

- Personen, die Symptome der COVID-19 Erkrankung zeigen (z.B. trockener Husten, Fieber, Geschmacksverlust) [5], dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Gemäß den Empfehlungen des MSB [7], bitten wir das Elternhaus, SuS bei Symptomen zunächst für 24 Stunden zur Beobachtung zu Hause zu lassen. Sollten keine weiteren Symptome hinzukommen und eine Besserung in Sicht sein, kann das Kind die Schule nach 24 Stunden wieder besuchen. Sollte aber keine Besserung eintreten oder weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. [5] oder Unsicherheiten auftreten, suchen die Betroffenen bitte den Kontakt zu einem Arzt. Dieser entscheidet ggfs. über eine Testung auf das Corona-Virus. Treten Symptome im Präsenzunterricht auf, sind die Betroffenen von der Schulleitung unmittelbar nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bei Minderjährigen erfolgt zuvor eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten [10].
- Die AHA-Regeln sind zu befolgen:
 - Wann immer möglich, ist ein Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten. Daher sollte jede Person im Gebäude, besonders im I- und W-Trakt und in Treppenhäusern, immer ganz rechts an der Wand entlang mit Abstand zum Vorangehenden gehen.
 - Vor jedem Betreten des Schulgebäudes sollten die Hände desinfiziert werden. Alternativ können auch die Hände mit Seife gewaschen werden [2]. Generell sind die Hände (unbedingt nach dem Toilettengang, 20s- 30s) möglichst häufig mit Seife zu waschen!

Stand: 03.04.2022

- Es ist die Husten- und Nieß-Etikette (in die Armbeuge, Abwenden von anderen Personen) zu beachten.
- Berührungen der eigenen Nase, der Augen und des Gesichts sind zu vermeiden [2].
- Auf Begrüßungsrituale mit Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln oder Umarmungen sollte verzichtet werden [2].
- Eine gemeinsame Nutzung von Alltagsgegenständen (Lineale, Taschenrechner, Stifte, Trinkflaschen, etc.) im Unterricht ist möglichst zu vermeiden. Werden Gegenstände im Unterricht gemeinsam genutzt (z.B. PC-Tastatur, Tafelstift, Kreide, Experimentiermittel in den Naturwissenschaften, Atlanten in Erdkunde, Schlaginstrumente in Musik) sollen vor- und nach der Benutzung die Hände gewaschen oder desinfiziert werden [2]. Die Reinigung/Desinfektion kann entfallen, wenn die Pause kurz bevorsteht oder zuvor war. Denn hier werden/ wurden wieder die Hände gereinigt/desinfiziert.
- Falls nötig, wird vor dem WC mit Abstand gewartet. Um Schlängengebilde zu vermeiden, ist es wünschenswert, auch während der Unterrichtszeit das WC zu nutzen.
- Sollte ein Smartphone vorhanden sein, empfiehlt sich die Installation und Nutzung der Corona-Warn-App.

3. Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen, Schultestungen und Maskenpflicht

*Es gilt bis zu den Osterferien die **Selbsttestpflicht** gemäß der Coronabetreuungsverordnung [8]. Ab dem 25. April 2022 entfallen die anlasslosen Tests:*

- **MSB:** (§3) „(1) Am Unterricht und sonstigen Bildungsangeboten sowie allen anderen Zusammenkünften in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Anderen Personen ist das Betreten der Gebäude nur in Notfällen gestattet [...] Nicht immunisierte beziehungsweise nicht getestete Personen und positiv getestete Personen sind durch den Schulleiter von der schulischen Nutzung oder durch die jeweils verantwortlichen Personen von außerschulischen Nutzungen auszuschließen. Bei unzumutbaren Härtefällen entscheidet die Schulleitung.
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Schülerinnen und Schüler, die weder immunisiert noch getestet sind, an schulischen Nachprüfungen und Abschlussprüfungen [...] sowie nicht immunisierte oder getestete Prüflinge an externen Prüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt.
(3) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 2 Nummer 1 bis 5 und § 1 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (Banz AT 08.05.2021 V1) verfügen. Getestete Personen sind
 1. Personen, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest [...] mit negativem Ergebnis teilgenommen haben,
 2. Personen, die zum Zeitpunkt des von der Schule für sie angesetzten

Stand: 03.04.2022

Coronaselbsttests einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben, [...] 5. Personen, für die eine Teilnahme an den Schultestungen nicht vorgesehen ist und die zum Zeitpunkt der Teilnahme an den betreffenden Angeboten oder einer Veranstaltung in den Schulgebäuden über einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung verfügen.

(4) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlicher mindestens 48 Stunden Abstand [...] durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. [...]. Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auszustellen. Zusätzlich weist der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest [...] gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung hin.

(5) Die Ergebnisse der nach Absatz 3 in der Schule durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise beziehungsweise Versicherungen der Eltern werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt. [...] Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. [...].”

- **Marienschule:** Alle Schülerinnen und Schüler testen sich montags, mittwochs und freitags in der 1. Stunde unter Aufsicht und Anleitung der unterrichtenden Lehrperson selbst. Ein Selbsttest muss nicht durchgeführt werden, sofern ein Nachweis über eine höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgezeigt werden kann (gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie schulisches Personal). Verweigern Schülerinnen und Schüler den Selbsttest, dann werden sie umgehend nach Hause geschickt. Fehlen Schülerinnen und Schüler an Testtagen/ zu Testzeiten, so werden diese namentlich (Sek. I: Vermerk in Klassen- und Kursheften, Sek. 2: in die dafür vorgesehenen Listen im Lehrerzimmer) notiert, damit sie bei Anwesenheit umgehend unter Aufsicht einer Lehrperson nachgetestet werden. Personal sowie Lehrerinnen und Lehrer testen sich ebenfalls dreimal in der Woche in Eigenverantwortung selbst, sofern sie nicht als immunisiert gelten. Die Testung aller Personen wird dokumentiert. Taucht ein positives Testergebnis auf, so sind betroffene Schülerinnen und Schüler von der Lerngruppe zu trennen, der Schulleiter wird über das positive Ergebnis informiert und die Betroffenen werden nach Hause geschickt. Schulisches Personal bzw. Lehrerinnen und Lehrer verlassen nach Information der Schulleitung ebenso umgehend das Schulgelände.

Stand: 03.04.2022

Bei mehr als einer infizierten Person in einer Klasse werden alle SuS der Klasse täglich getestet und es wird eine dringende Empfehlung für das Tragen einer FF2-Maske ausgesprochen.

An Zusammenkünften und Veranstaltungen wie z.B. Pflegschaftssitzungen dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).

*Es gilt ab dem 04.04.2022 laut des Ministeriums für Bildung (MSB) des Landes NRW im Schulgebäude **keine Maskenpflicht mehr** [8, 11]:*

- **Marienschule:**

- Aufgrund der noch immer hohen Infektionszahlen wird empfohlen, zum Selbst- und Fremdschutz weiterhin eine – wenn möglich – medizinische Maske zu tragen. Beim Abnehmen der Maske ist drauf zu achten, dass die Maske nur an den Befestigungsbändern berührt wird, da die Maskenfläche kontaminiert sein könnte.
- Um Infektionen zu vermeiden, wird es allen am Schulleben beteiligten Personen empfohlen, Speisen nur bei Alleinnutzung von Räumen oder im Freien einzunehmen.

4. Organisatorische Maßnahmen

- **MSB:** (§1) „Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen [...] Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.“ [8]
- **Marienschule:** Mindestens alle 20 Minuten und in den Pausen müssen die Unterrichtsräume durch die Lehrkraft für mindestens fünf Minuten durchlüftet werden (Fenster ganz öffnen, Sonnenschutz hochfahren, Hauptgebäude 1. + 2. OG Fenster auf- und wieder zuschließen). Wenn möglich, dann sollte auch quergelüftet werden [6, 9]. Zudem gilt es, in den Pausen durchgängig in den Fach- und Unterrichtsräumen bei gekippten Fenstern zu lüften. Zu Unterrichtsbeginn und am Unterrichtsende wird das geforderte Stoßlüften durchgeführt, da in den Pausen aus Unfallschutzgründen die Fenster nicht vollständig geöffnet werden dürfen. Die Sporthallen werden zusätzlich durch die Notausgangstüren gelüftet. Auch im Lehrerzimmer wird insbesondere bei größeren Personenansammlungen in den Pausen intensiv gelüftet.
 - Für den Nachhilfeunterricht (Schüler helfen Schülern) wurde ein Hygienekonzept erarbeitet, so dass die Nachhilfe im Schulgebäude stattfinden kann. Hierzu muss die Nachhilfe verpflichtend im Schulbüro angemeldet werden
 - Die Fachschaften Sport und Musik weisen aufgrund besonderer Umstände zusätzliche, eigene, fachspezifische Hygienepläne aus.
- Es ist nicht mehr nötig, getrennte Pausenbereiche auf dem Schulhof aufzusuchen. Die Bereiche neben dem Kirchturm sowie am I-Trakt werden jedoch weiterhin als Pausenbereiche belassen, um große Menschenansammlungen vermeiden zu können. Bei starkem Regen (die Regenpause wird ca. 15 min vorher per Durchsage angesagt) bleiben alle SuS der Sekundarstufe 1 im Klassenraum. SuS der Sekundarstufe 2 bleiben in ihrem Aufenthaltsbereich: EF-Eingangshalle, Q1-Lichthof 2. OG., Q2-Lichthof 1. OG.

Stand: 03.04.2022

- Freistunden und die Mittagspause in der Sekundarstufe 2 sollten – wenn möglich - möglichst außerhalb des Schulgeländes verbracht werden, es gibt jedoch keine Pflicht mehr dazu. Alternativ stehen der zugewiesenen Pausenbereich im Außengelände, der Aufenthaltsraum der Oberstufe und der Arbeitsraum im Keller zur Verfügung, die unter Beachtung der Hygienevorgaben genutzt werden kann (Eintragen von Namen und Verweildauer in einer Liste im Sekretariat!).
- Für den Sport-, Musik und Naturwissenschaftsunterricht gelten zusätzliche Regelungen. Diese werden von den Fachlehrkräften mitgeteilt.

6. Quellen

[1] <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/rahmen-hygieneplan.pdf>

(Letzter Aufruf: 18.01.2021)

[2] <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

(Letzter Aufruf 18.01.2022)

[3] <https://marienschule-bielefeld.de/aktualisierung-des-hygienekonzepts-stand-25-mai-2021/>

(Letzter Aufruf: 24.08.2021)

[4] <https://www.schulministerium.nrw.de/schulmail-archiv> (Letzter Aufruf: 18.01.2022)

[5] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

(Letzter Aufruf 18.01.2022)

[7] <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung> (Letzter Aufruf: 24.08.2021)

[8] <https://www.land.nrw/corona> (Letzter Aufruf: 03.04.2022)

[9] <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/technische-massnahmen/index.jsp#:~:text=Die%20Dauer%20der%20L%C3%BCftung%20sollte,Raumgr%C3%B6%C3%9Fe%2C%20Personenanzahl> (Letzter Aufruf: 24.08.2021)

[10] <https://www.land.nrw/media/25810/download> (Letzter Aufruf: 18.01.2022)